

## Kündigung von Versicherungsverträgen

**Verträge sind grundsätzlich im Rahmen der getroffenen Regelung kündbar.**

### Ordentliche Kündigung

In der Regel sehen diese Verträge auf den ordentlichen Ablauf eine Kündigungsfrist von 3 bzw. 6 Monaten (z.B. BVG) vor. Wird keine Kündigung vorgenommen, erneuern sie sich gemäss entsprechender Vereinbarung (z.B. jeweils um 1 Jahr).

Darüber hinaus ist es heute Usanz, dass nebst einer längeren Vertragslaufzeit ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart wird, was allerdings für alle Parteien gilt. Bei Anschlussverträgen in der Beruflichen Vorsorge ist ein jährliches Kündigungsrecht nicht üblich.

### Vorsorgliche Kündigung

Entgegen weitläufiger Mei-

nung ist eine vorsorgliche Kündigung eine Kündigung schlecht hin und bindet keine der Parteien mehr an das Fortführen des Vertrages.

Sie wird oft dann angewendet, wenn ein allfälliger Wechsel noch nicht entschieden ist und die Zeit betreffend Einhaltung der Frist nicht reicht. Ein tauglicheres Mittel wäre in solchen Fällen wohl eine Verkürzung der Kündigungsfrist, welche jedoch dann ebenfalls beiden Parteien zusteht.

### Wechsel der Versicherung

Bei einem Wechsel der Gesellschaft sollte darauf geachtet werden, dass vom neuen Versicherer vor der Kündigung eine Aufnahmebestätigung vorliegt. Ansonsten kann dies fatale Folgen haben bzw. teuer werden.

### Prämienanpassung

Ungeachtet der vereinbar-

ten Kündigungsfristen oder Vertragslaufzeit besteht bei der Anpassung der Prämie durch den Versicherer für den Versicherungsnehmer ein ausserordentliches Recht zur Kündigung, da die vereinbarten Vertragsbedingungen geändert werden.

### Spezialfall Suva

Sofern der Betrieb der Suva unterstellt ist und UVG-pflichtige Mitarbeitende hat, kann dieser Vertrag von beiden Seiten nicht gekündigt werden, auch dann nicht, wenn die Suva die Prämien anpasst.

Unabhängig von ihrer ursprünglichen Laufzeit sind Verträge auch kündbar, wenn das Risiko wegfällt, sich gravierend verändert oder wenn die versicherte Firma in Konkurs gerät.

### Thema in dieser Ausgabe:

- Kündigung von Versicherungsverträgen
- Spezialfälle

**PROMRISK**

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56  
8173 Neerach  
Tel. 044 851 55 66  
Fax 044 851 55 60  
info@promrisk.ch  
www.promrisk.ch



www.promea.ch

Redaktion:  
Livio Cedraschi  
Herbert Wild

## Spezialfälle

### Schadenfall

Bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall können beide Vertragsparteien kündigen. Die Prämie ist dabei nur bis zum Datum der Vertragsauflösung geschuldet (Art. 42 VVG). Kein Kündigungsrecht besteht allerdings bei einem nicht gedeckten Schadenfall.

### Anzeigepflichtverletzung

Werden beim Abschluss erhebliche Tatsachen verschwiegen oder falsch mitgeteilt, so kann der Versicherer den Vertrag bei Bekanntwerden schriftlich kündigen (Art. 6 VVG). Diese wird sofort nach Eingang beim Versicherten wirksam.

### Versicherungsbetrug

Bei versuchtem oder vollendetem Betrug kann der Versicherer den Vertrag kündigen und bereits früher erbrachte Leistungen zurückverlangen (Art. 40 VVG).

Zusätzlich ist in einem Betrugsfall auch noch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Ihre Meinung ist uns wichtig: info@promrisk.ch